Gutachten 366-0303-02-MURD/N7 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45320

ANLAGE: 21 CITROEN Radtyp: ADLB Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 04.04.2006



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : CITROEN

Raddaten:

: 6 1/2 J X 15 H2 Radgröße nach Norm Einpreßtiefe (mm) : 43

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
ADLHD651	ADLB LK108	Ø70.1 Ø65.1	65,1	Kunststoff	650	1985	02//03

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CITROEN

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 27,5 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJP3

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

Verkaufsbezeichnung: **CITROEN XM**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Y 4	G666	80 - 98	195/65R15	51G	Limousine;
Y4GG	e2*93/81*0135*	80 - 140	205/65R15	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
Y4GG,	e2*98/14*0135*	97 - 147	205/60R15	51G	51A; 71K; 721; 73C;
Y4TT					74A; 74H; 74P
Y4GZ	e2*93/81*0137*				
Y4GZ,	e2*98/14*0137*				
Y4WE,					
Y4RN					
Y4NZ	e2*93/81*0138*,				
	e2*98/14*0138*				
Y4TX	e2*93/81*0134*				
Y4TX,	e2*98/14*0134*				
Y4CZ,					
Y4TV					
Y4WG,	e2*93/81*0136*,				
Y4WH	e2*98/14*0136*				
Y 4	G666	80 - 98	195/65R15	51G	Kombi;
Y4GB	e2*93/81*0139*	80 - 140	205/65R15	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
Y4GB,	e2*98/14*0139*	97 - 123	205/60R15	51G	51A; 71K; 721; 73C;
Y4TU					74A; 74H; 74P
Y4GM	e2*93/81*0140*				
Y4GM,	e2*98/14*0140*				
Y4TS					
Y4MZ	e2*93/81*0142*				
Y4MZ,	e2*98/14*0142*				
Y4WF					
Y4RM	e2*93/81*0143*,				
1	e2*98/14*0143*				
Y4WJ,	e2*93/81*0141*,				
Y4WK	e2*98/14*0141*				

Gutachten 366-0303-02-MURD/N7 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45320

ANLAGE: 21 CITROENHersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ADLB
Stand: 04.04.2006



Seite: 2 von 3

Verkaufsbeze	ichnung:	CITROE	N XM
Fahrzeugtvp	Betriebserla	ubnis	kW

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Y 3	F320	80 - 89	195/65R15	51G	Kombi;
			205/60R15-91		10B; 11B; 11G; 11H;
		104 - 123	205/60R15	10N; 51G	12K; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74H; 74P
Y 3	F320	60 - 79	185/65R15	51G	Limousine;
			195/60R15-87		10B; 11B; 11G; 11H;
			205/55R15-87		12K; 51A; 71K; 721;
	60 - 89		195/65R15-91		73C; 74A; 74H; 74P
			205/60R15-91		
		89	195/60R15	51G	
		104 - 147	205/60R15	10N; 51G	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen/-empfehlungen in den Fahrzeugpapieren bzw. der Betriebsanleitung sind zu beachten oder es dürfen nur die vom Fahrzeughersteller freigegebenen Reifenfabrikate verwendet werden.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist.Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.

Gutachten 366-0303-02-MURD/N7 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45320

ANLAGE: 21 CITROEN Radtyp: ADLB
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 04.04.2006



Seite: 3 von 3

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.